

forderlich ist so ist die Lust sinnlich und gehört zur Glückseligkeit. Die letzte kan uns die Natur geben die erste können wir nur uns selbst geben. Die Lust aus der Befolgung des Gesetzes gehört garnicht zur Glückseelichkeit sondern zur Würdigkeit glücklich zu seyn und ist Beyfall nicht Genuß.

[15, II.]

[*Ueberschrieben*]: nicht blos der Begriff der äusseren Freyheit sondern auch von der Wirklichen Freyheit ohne seine Einwilligung von der Willkühr anderer nicht abzuhängen.

Alle Rechtsgesetze müssen aus der Freiheit derer hervorgehen die ihnen gehorchen sollen. Denn das Recht selbst ist nichts Anders als die Einschränkung der Freyheit des Menschen (in außerm Gebrauch) auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung derselben mit der Freyheit von jedermann. Daher die bürgerliche Verfassung als ein rechtlicher Zustand unter öffentlichen Gesetzen durchgängige Freyheit eines jeden Gliedes des Gemeinen Wesens als erste Bedingung enthält (nicht die ethische, auch nicht blos die juridische, sondern die politische Freyheit) Diese besteht darin daß jeder seine Wohlfarth nach seinen Begriffen suchen kan und auch nicht einmal als Mittel zum Zweck seiner eigenen Glückseligkeit von andern und nach derer ihren Begriffen gebraucht werden kann sondern blos nach dem seinigen. Wenn gleich die Erhaltung des Ganzen status einer so geschützten Freyheit (worunter also die Sicherheit des Eigenthums mit begriffen ist) so ist dieses ein *salus publicum* d. i. die Erhaltung dieses Zustandes der Freyheit — Diese Freyheit kann keiner weggeben weil er dann aufhören würde ein Recht zu haben und eine Sache seyn würde obzwar wohl verwirken. Sie findet selbst bey Dienstboten statt welche bestimmte mit ihrem möglichen Wunsche der Selbsterhaltung zusammen bestehende Arbeiten für andere übernehmen können.

Ich kan in Ansehung der Glückseelichkeit überhaupt nicht sagen: ich soll schlechthin weil es sehr zweifelhaft ist ob ich auch kann. Ich kann in Ansehung der Errichtung eines gemeinen Wesens nicht sagen ich soll schlechthin weil ich als Privat-